



# Hygieneplan

---

## Hygieneplan der Grundschule Steinhude

### 1. Einleitung

In Gemeinschaftseinrichtungen, also auch Schulen, spielt die Hygiene durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen eine bedeutende Rolle. Darum ist es von besonderem Interesse, das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten zu sichern.

Es ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen und Bedienstete, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 Infektionsschutzgesetz (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen).

Der nachfolgende Hygieneplan entspricht § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, wonach Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen müssen. Er wurde am 3.12.2019 von den Teilnehmern der Gesamtkonferenz/Schulvorstand verabschiedet.

### 2. Personenbezogene Hygiene

#### 2.1. Allgemeine Verhaltensregeln

Eine Verbreitung von Krankheitserregern im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb sollte vermieden werden. Treten Erkrankungen auf, kann die Weiterverbreitung durch folgende Maßnahmen begrenzt werden:

- unverzügliche Benachrichtigung der Schule im Falle einer Infektionserkrankung oder eines Krankheitsverdachts, einer Verlaugung, des Ausscheidens

von Krankheitserregern oder einer bevorstehenden Infektionserkrankung nach §34 IfSG,

- die Befolgung der in diesem Zusammenhang ärztlich oder behördlich angeordneten Maßnahmen sowie
- ggf. die Beschaffung ärztlicher Atteste zur Bescheinigung darüber, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

## **2.2. Händehygiene**

Hände haben den meisten Kontakt mit der Umgebung und anderen Menschen, sind daher über den Kontakt Hauptursache für die Übertragung von Infektionskrankheiten. Daher gehört das Händewaschen und in bestimmten Fällen auch das Tragen von Einmalhandschuhen zu den wichtigsten persönlichen Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe.

### 2.2.1 Händewaschen:

In folgenden Situationen unter Verwendung von Seifenlotion und Einmalhandtüchern vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln.

- vor der Einnahme von Speisen
- nach jeder Verschmutzung
- nach Reinigungsarbeiten
- nach der Toilettenbenutzung
- nach Handkontakt mit Tieren

Ein Plakat DIN A4, welches das richtige Händewaschen zeigt, hängt in jedem Klassenraum und neben dem Waschbecken in jeder Toilette.

### 2.2.2 Händedesinfektion:

Erforderlich nach Kontakt mit Wunden, Stuhl, Blut, Erbrochenem, Urin und anderen Körperausscheidungen

#### Durchführung:

- Die Hände sollen trocken sein.
- ggf. grobe Verschmutzungen vor der Desinfektion mit Einmalhandtuch entfernen.

- ca. 3-5ml des Desinfektionsmittels in die Hohlhand geben und unter waschenden Bewegungen in die Hände einreiben. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und –zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden.
- Während der Einwirkzeit (je nach Herstellerangabe 30 Sekunden bis 2 Minuten) müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

### 2.2.3 Bevorratung von Hygienematerial:

Ein Depot folgender Utensilien steht in jedem Gruppenraum und ist jederzeit den Lehrkräften zugänglich:

- 1 Rolle Haushaltspapier
- Einmal Wischtücher, einmal Waschlappen
- kleine Müllbeutel
- 1 kleine Flasche alkoholisches viruzides Händedesinfektionsmittel
- Dosierflasche mit einem viruziden Flächendesinfektionsmittel
- 1 kleiner Eimer
- Paar-Einmal-Schutzhandschuhe
- Mundschutz
- 1 Dose Deosorb mit Anleitung

Ist der Vorrat verbraucht, ist das Sekretariat zu verständigen, damit das Depot aufgefüllt wird.

## **3. Umgebungshygiene**

### 3.1. Reinigung von Flächen und Gegenständen

- siehe Reinigungsplan mit Intervallangabe (s. Anlage)

### 3.2. Müllentsorgung

Der Müll wird in den Klassenräumen getrennt nach Papier und Restmüll in zwei verschiedenen Farben gesammelt.

Verantwortlich für die tägliche Leerung des Restmülls und des Papiermülls ist die Reinigungskraft.

Im Lehrerzimmer wird der Müll ebenfalls getrennt. Dort sind die Reinigungskräfte für die Entsorgung zuständig. Die Intervalle sind im Reinigungsplan aufgeführt und mit der Reinigungsfirma/Reinigungskraft abgesprochen.

Auf dem Außengelände befindet ein abschließbarer und für Schüler nicht zugänglicher Container für den anfallenden Müll.

### 3.3. Hygiene Außenbereich

Der Müll wird draußen zentral in Müllcontainern gelagert und einmal wöchentlich durch die Entsorgungsfirma AHA abgeholt. Der Stellplatz der Müllcontainer ist vor starker Sonneneinstrahlung und vor Nagerbefall geschützt. Die Container sind abgeschlossen, so dass Schüler und Schülerinnen damit nicht in Kontakt kommen können.

### 3.4 Raumklima und Lüftung

Am Gebäude sind Sonnenschutzeinrichtungen vorhanden und es ist eine ausreichende Beleuchtung sichergestellt.

Vor Unterrichtsbeginn lüftet die Lehrkraft, die die erste Stunde in dem jeweiligen Klassenraum gibt. Bei entsprechenden Außentemperaturen bleiben die Fenster während der Unterrichtszeit geöffnet. Während der Heizperiode werden die Fenster der Unterrichtsräume in den kleinen und großen Pausen geöffnet. Dafür verantwortlich ist die jeweilige unterrichtende Lehrkraft am Ende jeder Unterrichtsstunde.

### 3.5 Hygiene in der Sporthalle

Zur Fußpilzprophylaxe darf die Sporthalle generell nur mit Turnschuhen und in Sportzeug betreten werden.

### 3.6 Schulreinigung

#### **3.6.1 Allgemeine Vorgaben zur Schulreinigung**

Die Gebäudereinigung liegt in der Verantwortung des Schulträgers, der Stadt Wunstorf. Grundsätzlich reinigt eine Reinigungsfachkraft die Räume nach einem schulinter-

nen Reinigungsplan. Dieser wurde zwischen der Reinigungskraft und der Schulleitung abgesprochen.

Während der Ferienzeiten werden zusätzlich leergeräumte Schränke und Regale gesäubert.

In den Sommerferien erfolgt eine intensive Grundreinigung der Böden. In regelmäßigen Abständen werden Lampen, Flure, Treppen und Toiletten extra grundgereinigt.

Der Schulträger besitzt ein Verzeichnis der benutzten Reinigungsmittel.

Zur Reinigung der Fenster halbjährlich durch den Schulträger eine Reinigungsfirma beauftragt.

Über die Durchführung der Arbeiten wacht der Schulträger in Absprache mit der Schulleitung, die durch den Hausmeister unterrichtet wird.

### 3.7 Lese- und Freiarbeitsecken (in den Klassen)

s. Reinigungsplan mit Intervallangabe

In Lese- und Freiarbeitsecken ist der Kontakt zu den Materialien und Gestaltungselementen

(z. B. Decken, Kuscheltiere, Teppiche) besonders eng. Aus diesem Grunde sind hier die Hygienemaßnahmen intensiv zu beachten; sie liegen in der Verantwortung der Klassenlehrkraft. Sie organisiert z. B. die regelmäßige Reinigung der abnehmbaren Decken – in der Regel unter Einbeziehung der Eltern.

Lese- und Freiarbeitsecken sind ...

... täglich durch Schülerinnen und Schüler aufzuräumen.

... regelmäßig, mindestens vierteljährlich, gründlich zu reinigen. (siehe Reinigungsplan)

### 3.8 Flure, Garderoben und Hausschuhe

Jacken und Mäntel der Schülerinnen und Schüler werden an den Garderobenhaken vor den Klassenräumen aufgehängt. Die der Lehrkräfte in der Garderobe des Lehrerzimmers.

Hausschuhe und Straßenschuhe der Schülerinnen und Schüler werden vor den Klassenräumen auf den dafür vorgesehenen Regalbrettern abgestellt.

#### **4. Hygiene im Zusammenhang mit tiergestützter Pädagogik im Unterricht**

##### 4.1 Kurzzeitiger Besuch von Haustieren im Unterricht

Tierbesuche können Bestandteil des Unterrichts sein, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist. Um Infektionen vorzubeugen, werden die Hygieneregeln vorher mit den Schülern besprochen

Diese werden angehalten, sich nach dem Kontakt mit dem Haustier sofort die Hände zu waschen und sich nicht mit den Händen ins Gesicht zu fassen.

#### **5. Essensausgabe Schulfrühstück/Schulobst**

##### 5.1 Belehrung und Bescheinigung

Die Tätigkeit im Küchen- und Lebensmittelbereich verlangt, dass die betreffenden Ausgabekräfte vom Gesundheitsamt oder einem beauftragten Arzt über die für sie geltenden Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen in mündlicher und schriftlicher Form gemäß § 43 IfSG belehrt worden sind. Die Ausgabekräfte haben schriftlich erklärt, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Jedes Elternteil beim Schulfrühstück hat eine Belehrung erlangt

Die Bescheinigungen sind bei der Schulleitung dokumentiert.

##### 5.2 Essensausgabe

Das Essen wird auf Tellern oder in Schalen ausgegeben.

Lebensmittel sollen unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln wie zum Beispiel Zangen, das heißt, nicht mit bloßen Händen, angefasst werden.

Die Ausgabekräfte tragen Handschuhe.

### 5.3 Schulobst

Die Ausgabe des Schulobstes erfolgt im Klassenraum. Eine Ecke im Raum ist eingerichtet mit Brett, Apfelter, kleinen Tellern und dem Obst, das vorher gewaschen werden muss.

Kleinere Schüler bekommen das Obst von der Lehrkraft portioniert (Gruppentische), ältere Schüler können die Portionen nach Anleitung selbst herstellen. Immer ist darauf zu achten, dass vor dem Portionieren die Hände gewaschen werden.

Brett, Apfelter und Teller sind nach Gebrauch unter fließendem Wasser zu reinigen und werde zum Trocknen auf ein Handtuch in der „Obstecke“ gelegt.

### 5.4 Umgang mit Lebensmitteln

Zur Vermeidung von lebensmittelbedingten Erkrankungen und Erkrankungshäufungen in Schulen müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Die Vorgaben der Lebensmittelhygiene-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften werden eingehalten.

Das Mitbringen und Verzehren von Lebensmitteln (Kinderfrühstück) während des normalen Schulbetriebes erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich und erfordert daher kein besonderes Eingreifen.

Das wöchentliche Frühstück wird vor Ort hergestellt und somit frisch zubereitet.

Übrig gebliebene Lebensmittel sind am selben Tag zu entsorgen. Gelagert wird nichts.

Der Umgang mit rohem Fleisch und rohen Eiern wird vermieden. Nach dem Unterricht sind Küchenabfälle unmittelbar zu entsorgen. Dabei dürfen gekochte Essensreste nicht auf den Kompost geworfen werden (Rattengefahr).

Personen, die an infizierten Hautveränderungen oder an einer infektiösen Gastroenteritis leiden, dürfen an einer Koch- AG nicht teilnehmen. Auch die sonstigen Anforderungen der §§ 42 und 43 IfSG sind zu beachten. Die Lehrkräfte werden von der Schulleiterin zu Beginn des Schuljahres darüber belehrt.

## **6. Umgang mit Infektionskrankheiten**

### 6.1 Belehrung

Alle Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen werden gemäß § 35 IfSG (in Verbindung mit § 34 IfSG) vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten von der Schulleiterin belehrt. Die Belehrung ist zu unterschreiben.

Das Protokoll wird für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt.

### 6.2 Besuchsverbot und Wiederzulassung

#### 6.2.1 Lehrkräfte und Mitarbeiter

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles, einer Verlausung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung gemäß § 34 IfSG ist der bzw. die Betroffene verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit den zu Betreuenden hat.

Die Wiederzulassung zur Unterrichts- bzw. Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

#### 6.2.2 Schüler/innen

Auch bei Schüler/innen ist im Infektionsschutzgesetz § 34 verankert, bei welchen Infektionen für Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht. Der erneute Besuch der Schule ist dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes bewährt.

Dieses gilt auch bei der „Neuen Grippe“. Die Eltern werden über diese Regelungen regelmäßig informiert. Im Schülerbuch finden die Eltern unter dem Kapitel: „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ ausführliche Informationen.



### 6.3 Verhalten bei Läusebefall

Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen muss immer und wiederholt mit dem Auftreten von Kopfläusen gerechnet werden. Ihrer Ausbreitung kann dann durch entsprechende Aufmerksamkeit und geeignete Maßnahmen verlässlich entgegengewirkt werden. Festgestellter Kopflausbefall durch die erfordert ohne Zeitverzug eine Mitteilung an die Schule. Per Email oder fernmündlich geben die Eltern diese Information an die Schule/Sekretariat weiter. Eltern sind verpflichtet (IfSG 34, Abs. 5 ), diese Mitteilung gegenüber der Schule zu machen. Bei festgestelltem Kopflausbefall durch die Lehrkraft sind die Eltern durch die Schule zu informieren. Das betroffene Kind ist vom Unterricht auszuschließen (siehe Wiederezulassung Infektionsblatt).

### 6.4. Meldepflicht der Schule

Die Schule hat eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nach IfSG 34, Abs.6. Die Meldung erfolgt über das Sekretariat bzw. die Schulleitung.

Eine unverzügliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch die Schulleitung ist notwendig, wenn Beschäftigte oder Schüler (bzw. Sorgeberechtigte) der Schulleitung

- das Vorliegen bzw. den Verdacht eines Sachverhaltes gemäß § 34 Absatz 1–3 IfSG (Infektionskrankheiten wie z.B. Hepatitis A, Verlausung, Ausscheidung von Krankheitserregern wie z.B. Salmonellen) melden
- zwei oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen melden und als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (zum Beispiel Brechdurchfall bei Schulveranstaltung).
- Wenn zwei oder mehr Kinder in einer Schulklasse oder mit sonstigem Kontakt zueinander Symptome aufweisen, die auf die Neue Influenza hindeuten, dann hat gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz die Schulleitung dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

Das Gesundheitsamt kann veranlassen, dass Untersuchungen bei den Kindern durchgeführt werden.

Wir benötigen besonders zuverlässige Kontrollmechanismen. Deshalb wird die Klassenlehrkraft z.B. Bei festgestelltem Läusebefall in der betroffenen Klasse informiert der Klassenlehrer unverzüglich die Eltern mit eine Mitteilung und dem Hinweis auf den Abschnitt „Läusealarm“ im Schülerbuch.. Alle weiteren Klassen werden ebenfalls

über den Befall informiert. Im Schülerbuch finden die Eltern einen genauen Hinweis zum richtigen Verhalten.

## **7. Erste-Hilfe**

### **7.1 Erste Hilfe- Kästen**

Erste Hilfe- Kästen nach DIN 13157 Typ C befinden sich im Vorraum zum Sekretariat und in der Turnhalle, kleiner Geräteraum und im Werkraum.

Die Erste-Hilfe-Beauftragte kontrolliert regelmäßig den Bestand.

### 7.2 Erste- Hilfe- Kurse

Die kommende Schulung findet am 24. August 2020 statt. Die Schulung übernimmt Frau Geogina Hindenburg von der Organisation „AED & Erste Hilfe“. Alle drei Jahre werden die Kenntnisse mit einer Fortbildung aufgefrischt. Die nächste Schulung wird im Sommer 2023 stattfinden.

### 7.3 Zuständigkeiten

Lehrerinnen und Lehrer leisten bei Unfällen und Verletzungen adäquate Hilfe. Schulträger und Schulleitung sind für die Überwachung der Erste - Hilfe-Ausstattung verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass die Verbandkästen nach DIN 13157 und die Sanitätstaschen nach DIN 13164 ausgestattet sind. Dazu kommt jeweils eine fest verschließbare Flasche mit Händedesinfektionsmittel der DGHM –Liste. Das Ablaufdatum ist regelmäßig zu prüfen (vierteljährlich).

Eine Liste mit den Notrufnummern befindet sich an der Pinnwand im Sekretariat und in jedem Klassenraum.

## **8. Umsetzung und Kontrolle**

⇒ Die Schulleitung der Grundschule Steinhude bestimmt in Absprache mit dem Schulpersonalrat eine/ einen Hygienebeauftragten für die Schule. Dem Hygienebeauftragten obliegt die Kontrolle des Hygieneplans. Verantwortlich ist die Schulleitung.

- ⇒ 1x jährlich wird der Hygieneplan im Rahmen einer Dienstbesprechung besprochen und ggf. erweitert/ überarbeitet.
  - ⇒ Neue MitarbeiterInnen sowie PraktikantInnen werden über die notwendigen hygienischen Maßnahmen bzw. den Hygieneplan informiert.
- 

### **Anlage 1:** Wichtige rechtliche Grundlagen und fachliche Empfehlungen

Sämtliche nachstehend aufgeführte Formulare lassen sich auf der Seite der Region Hannover unter dem Stichwort „Rahmenhygieneplan“ als PDF-Dokumente herunterladen. Man findet sie unter den Anlagen zum Rahmenhygieneplan.

- Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 IfSG
  - Informationen für Arbeitgeber: Gesundheitsinformationen für den beruflichen Umgang mit Lebensmitteln, Belehrungen des Arbeitgebers + Schriftliche Erklärung
  - Frage der Belehrungspflicht
  - § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten,
  - Aufgaben des Gesundheitsamtes
  - Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 IfSG: Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte, schriftliche Erklärung in deutsch, englisch, französisch, spanisch, türkisch, russisch,
  - Merkblatt „Empfehlungen für die Wiederm Zulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“
  - Meldeformular übertragbare Krankheiten
  - Luftqualität und Raumklima in Unterrichtsräumen
  - Meldungen nach § 34 IfSG Für Gemeinschaftseinrichtungen, die Kinder und Jugendliche betreuen
  - Merkblatt für Ärzte und Leitungen zur Wiederm Zulassung in Kindergärten und Schulen nach Infektionskrankheiten
-

## **Anlage 2: Frage der Belehrungspflicht nach § 43 IfSG – Auszüge**

Die Übersicht berücksichtigt den Gesetzestext des IfSG, den Kommentar von Ba-les/Baumann sowie den Entwurf zu Ausführungsbestimmungen des MFAS zur Anwendung der §§ 42/43 IfSG.

### **Tätigkeiten in Schulen**

#### 1) Schulfrühstück

- Eine Belehrung ist notwendig für Schulpersonal, Eltern und Schüler/-innen, die Schulfrühstücke ausgeben, sofern Speisen selbst angefertigt werden und die Tätigkeit regelmäßig erfolgt. Die Belehrung ist gebührenfrei.
- Keine Belehrungspflicht besteht, wenn ausschließlich vorgefertigte und abgepackte Speisen verteilt werden.
- Ist die Teilnahme an der Organisation von Schulfrühstücken oder im Rahmen einer schulischen Veranstaltung bei der Zubereitung von Lebensmitteln einmalig oder nicht regelmäßig (bis zu drei Tagen im Kalenderjahr – siehe MFAS-Entwurf) Keine Belehrung

#### 5) Veranstaltungen

Nicht gewerbsmäßige Tätigkeiten, die aber nicht mehr dem privaten hauswirtschaftlichen Bereich zuzuordnen sind, üben Personen aus, die Lebensmittel für andere Personen zubereiten oder an diese abgeben, zu denen sie keine besonderen privaten Beziehungen haben (siehe MFAS-Entwurf).

Dazu gehören: Tätigkeiten im Rahmen öffentlich zugänglicher größerer Straßenfeste, Sommerfeste, Trödelmärkte, Vereinsveranstaltungen, Wochenend- oder Ferienlager.

Bei nur einmaliger Tätigkeit einer Person bei einer Veranstaltung, die maximal über 3 Tage stattfindet, wird keine Belehrung gefordert. Bei regelmäßiger Tätigkeit einer Person oder bei einer einmaligen längeren Veranstaltung ist eine Belehrung erforderlich

Belehrung bei Tätigkeit einer Person von regelmäßig mindestens 1 x im Jahr oder einer Veranstaltung über 3 Tage Dauer ist gebührenpflichtig.

### Anlage 3: Reinigungsplan

<b>WAS</b>	<b>Wann</b>	<b>WER</b>	<b>Verantwortliche</b>
Fußböden stark frequentierter Räume, z. B. Klassenräume	3x/Woche und öfter, falls erforderlich	Reinigungskraft	Hausmeister
Fußböden weniger frequentierter Räume	2x/Woche und öfter, falls erforderlich	Reinigungskraft	Hausmeister
Tische	mindestens jeden 2. Tag	Reinigungskraft	Hausmeister
Handläufe	1x/ Woche	Reinigungskraft	Hausmeister
Fensterbänke, Türen	1 x/Monat	Reinigungskraft	Hausmeister
Waschbecken in den Klassenräumen	täglich	Reinigungskraft	Hausmeister
WC	täglich nach der Klassenraumreinigung	Reinigungskraft	Hausmeister
Hände	Vor Dienstbeginn nach ... s. 4.1.1.	Lehrkräfte, weitere Mitarbeiter, Schüler	Selbst
Flächen aller Art	Nach Erfordernis (Blut, Kot, ...), mindestens 1x/ Woche	Reinigungskraft, Lehrkräfte, weitere Mitarbeiter	Hausmeister
Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen	täglich, in Abhängigkeit von Nutzung	Reinigungskraft	Hausmeister
Turnhalle	täglich bzw. nach Erfordernis	Reinigungskraft	Hausmeister
Erste-Hilfe-Liege	1 x/Woche	Reinigungskraft	Hausmeister
Stühle, Schränke, Regal	1 x/Monat	Reinigungskraft	Hausmeister
Decken, Kuscheltiere, Sofabezüge,....	mindestens vierteljährlich		Klassenlehrer/innen
leere Schränke und Regale	in den Ferien, genaue Absprachen erforderlich	Reinigungskraft	Hausmeister
Grundreinigung der Böden		Reinigungskraft	Hausmeister